

1. Allgemeine Aufgabenstellung, Rechtsgrundlagen³

Mit Gründung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und dem Gesetz über die Bildung des MfS vom 8.2.1950⁴ waren die Aufgaben, Befugnisse, Strukturen und Funktionen nicht bestimmt worden. Daher gab es auch für die Hauptabteilung (HA) IX keine gesetzlich fixierte Aufgabenzuweisung. Die Aufgaben der HA IX waren in Statuten, Richtlinien, Ordnungen, Befehlen und Dienstanweisungen MfS-intern festgelegt.

Die erste konkrete Definition der Aufgabenstellung findet sich im Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 15.10.1953.⁵ Danach hatte die HA IX „alle erforderlichen Untersuchungen bis zum Schlussbericht an die Organe der Justiz zu führen.“⁶

Fraglich ist, wie bei sowohl politischen als auch kriminellen Tatbeständen verfahren wurde, die in Tateinheit oder Tatmehrheit zustande gekommen waren. Bei einem Schwerpunkt auf dem politischen Delikt dürfte die Erforderlichkeit bejaht und im umgekehrten Falle verneint worden sein.

³ Der Text des Allgemeinen Teils ist dem Buch des Verfassers „Verdeckte Ermittler. Die Hauptabteilung IX des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR“, Akademische Verlagsgemeinschaft München, 2014, entnommen.

⁴ GBl. S. 95.

⁵ Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 15.10.1953 Ziff. 4 b.

⁶ Erforderlich i. S. dieser Bestimmung waren z. B. folgende Ermittlungsverfahren, die als politisch galten: Verbrechen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 Art. II Abs. 1 Ziff. C, § 1 des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums i. V. m. §§ 257 III, 49 StGB, Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt U Art. III A TII i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verfassung i. V. mit §§ 333 c 43, 74 StGB. Bei kriminellen Tatbeständen wurde ein Ermittlungsverfahren z. B. für erforderlich gehalten bei: §§ 263, 264 StGB; §§ 353 b, 353 c StGB; § 145 d StGB; § 10 der Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der DDR; § 260 StGB; § 131 StGB; § 258 StGB; § 145 StGB; §§ 115, 125, 73 StGB.

Erforderlichkeit bei Wirtschaftsstraftaten: Bei folgenden Tatbeständen aus dem Wirtschaftsstrafbereich ermittelte das MfS: Vertrauensmissbrauch § 165; Wirtschaftsschädigung § 166; fahrlässige Wirtschaftsschädigung § 167; Schädigung des Tierbestandes § 168; Verletzung der Preisbestimmungen § 170; Falschmeldung und Vorteilserschleichung § 171; Spekulative Warenhortung § 173; Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung (MfS HA IX 2164 S. 6).

Der Erforderlichkeitsbegriff hat aber noch eine weitere Variante: Die Ermittlungen waren auch dann erforderlich, wenn die operative Dienst-einheit einen für die HA IX irrelevanten Sachverhalt untersuchte. Eine Abgabe an die Organe des Ministeriums des Innern (MdI) ohne Verletzung der Konspiration war nicht mehr möglich. Also war es „erforderlich“, dass an die HA IX abgegeben wurde.

Vorher gab es allerdings schon eine Aufgabenbeschreibung in der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungs-zonen Deutschlands vom 26.5.1952.⁷ Es heißt dort:

Das Ministerium für Staatssicherheit wird beauftragt, unverzüglich strenge Maßnahmen zu treffen für die Verstärkung der Bewachung der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen, um ein weiteres Eindringen von Diversanten, Spionen, Terroristen und Schädlingen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern.

Durch die Verordnung über weitere Maßnahmen zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik vom 9.6.1952⁸ wurde diese Aufgabenstellung erweitert. Es heißt dort:

Der dem Ministerium für Staatssicherheit durch die Verordnung vom 26. Mai 1952 erteilte Auftrag wird dahingehend erweitert, dass die von diesem Ministerium zu ergreifenden Maßnahmen sich generell auf die Verhinderung des Eindringens von Diversanten, Spionen und Terroristen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu erstrecken haben. Wer den nach § 1 dieser Verordnung oder den nach der Verordnung vom 26. Mai 1952 getroffenen Anordnungen, Bestimmungen oder Anweisungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Weitere Zuständigkeitsregeln für das MfS und damit die HA IX z. B. für Ermittlungsverfahren nach der Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II

Erforderlichkeit bei Ermittlungen gegen Angehörige der Betriebe des MfS: Ermittelt hat hier die Arbeitsgruppe BMS (Befehl Nr. 19/83 vom O 1.12.83 VVS 0000, 1845/83 S. 6f.). Die Erforderlichkeit wurde hier bei Staatsverbrechen, Delikten der schweren allgemeinen Kriminalität sowie Vorkommnissen mit schwerwiegenden Folgen oder Gefahrensituationen und bei speziellen sicherheitspolitischen Aspekten angenommen.

⁷ GBl. S. 305.

⁸ GBl. S. 451.

Art III A III finden sich in der Richtlinie vom 27.2.1950 zur Dienstanzweisung Nr. 13/50 vom 17.5.1950.⁹ Die Strafprozessordnung vom 12.10.1956 spricht nur von staatlichen Untersuchungsorganen, die Untersuchungen in Strafsachen durchführen.¹⁰ Die erste gesetzliche Bestimmung des MfS als Untersuchungsorgan erfolgte erst im Jahre 1963.¹¹ Vor diesem Zeitpunkt hat sich die HA IX daher selbst als Untersuchungsorgan installiert, was durch die Strafprozessordnung insofern gedeckt war, als eine enumerative Aufzählung nicht erfolgte. Im Jahre 1974 wurde die Aufgabenstellung wie folgt definiert: Die Linie Untersuchung ist verantwortlich für

... die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zur umfassenden Aufklärung und beweismäßigen Sicherung begangener Straftaten als Voraussetzung für die gerichtliche Verurteilung der Täter, wenn

- Staatsverbrechen begangen wurden,
- sonstige Straftaten (vor allem Angriffe gegen die Staatsgrenzen, Straftaten gegen die Volkswirtschaft) vorliegen und Hinweise auf staatsfeindliche Zielstellungen der Täter zu prüfen sind,
- aus anderen politisch-operativen Gründen eine Bearbeitung der Ermittlungsverfahren durch die Organe für Staatssicherheit (anstelle der Bearbeitung durch Volkspolizei oder Zollverwaltung) erforderlich ist;

... die Untersuchung von Vorkommnissen wie Havarien, Brandstiftungen, schweren Unfällen, Tötungsdelikten und anderen schweren Verbrechen unter Einsatz moderner kriminalistischer Verfahren und Mittel wenn

- der Verdacht staatsfeindlicher Handlungen zu prüfen ist,
- aufgrund der Art und der Auswirkungen des Vorkommnisses der Einsatz der spezifischen Möglichkeiten und Potenzen der Organe für Staatssicherheit zur schnellstmöglichen Aufklärung der Ursachen des Vorkommnisses und der unverzüglichen Ermittlung und Ergreifung der Täter erforderlich ist.¹²

⁹ Es heißt dort: Verstöße gegen die Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Art. III A III werden durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit bearbeitet, soweit nicht örtlich eine andere Vereinbarung zwischen den Dienststellen der Kriminalpolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit getroffen wird.

¹⁰ GBl. S. 997.

¹¹ § 16 Abs. 2 des Staatsanwaltsschaftsgesetzes vom 17.4.1963 (GBl. I S. 57).

¹² MfS HA IX 1937, S. 1.

Neben der HA IX war die Kriminalpolizei das zweite Staatliche Untersuchungsorgan.¹³ Weitere staatliche Untersuchungsorgane waren die Zentrale Kommission für staatliche Kontrolle (ZKK) und das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

Bei Zuständigkeitsüberschneidungen mit der Kriminalpolizei hatte das MfS und damit die HA IX immer Vorrang, d.h. die HA IX konnte *selbstständig* entscheiden, ob die Zuständigkeit gegeben war oder nicht.¹⁴ Diese Regelung deckte sich auch mit dem Statut von 1953, das von „erforderlichen Untersuchungen“ spricht. Was erforderlich im Sinne dieser Regelung war, bestimmte das MfS.¹⁵ Hintergrund dieser Bestimmung war die Sicherung der Konspiration.

Das Datum 15.10.1953 ist nicht zufällig und hängt mit der Verkündung des „Neues Kurses“ vom 9.6.1953 zusammen, in dem der Beschluss der zweiten Parteikonferenz der SED vom Juli 1952 über den beschleunigten Aufbau des Sozialismus gemildert wurde. In diesem Zusammenhang wurde in der HA IX eine 4. Abteilung gegründet und die Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen der neuen Abteilung 3 übertragen. Vorher hatte die ZKK in Wirtschaftsstrafsachen ermittelt. Das Statut vom 15.10.1953 gab der HA IX nunmehr die Möglichkeit, alle diese Verfahren zu übernehmen.

Wirtschaftsstrafataten wurden bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch die HA IX, sondern durch die ZKK ermittelt. Zu diesem Zweck besaß die Kommission den Status eines Untersuchungsorgans in Wirtschaftsstrafsachen. In den Jahren 1948 bis 1953 avancierte diese Teilaufgabe zum politisch hochbrisanten Hauptarbeitsgebiet der ZKK. Nach Einleitung des „Neuen Kurses“ im Juni 1953 verlor dieser strafrechtliche Aspekt an

¹³ Sowjetische Besatzungszone von A–Z. Stichwort *Untersuchungsorgane*. Daneben war es möglich, dass die Staatsanwaltschaft die Durchführung der Untersuchungen anderen staatlichen Organen, soweit deren Arbeitsbereich betroffen war, überträgt (§ 99 StPO).

¹⁴ Schreiben vom 26.1.1953 an den Leiter der Bezirksverwaltung Groß-Berlin.

¹⁵ Das blieb auch in späteren Jahren so; vgl.: Thesen der Zusammenarbeit der Untersuchungsabteilung des MfS mit den Organen der Deutschen Volkspolizei, wo der Begriff der „Erforderlichkeit“ ebenfalls auftaucht. MfS HA IX 241, S. 18. Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Kriminalpolizei, wie von dieser vorgeschlagen, z. B. auf Delikte ungesetzlicher Grenzübertritte oder auf Wirtschaftsstrafataten, hat sich nicht durchgesetzt. MfS HA IX 241, S. 3/4.

Bedeutung, und Anfang 1954 ermittelte die Abteilung 3 der HA IX in Wirtschaftsstrafsachen, sodass dieser Wirkungsbereich der ZKK bedeutungslos wurde.

Mit der Einleitung des „Neuen Kurses“ endete die Zeit der großen Prozesse, die von der ZKK gesteuert wurden. Fritz Lange verließ die Kommission 1954 und wurde zum Minister für Volksbildung ernannt. Unter seinem Nachfolger Ernst Wabra entwickelte sich die Kommission zu einem fachlich orientierten Kontrollapparat, der die Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen der HA IX überließ.

Aus einer Zusammenschau aller dieser Zuständigkeitsregeln ergeben sich folgende Überlegungen: Nach dem Statut von 1953 war es dem MfS möglich, sämtliche gewünschten Strafverfahren an sich zu ziehen. Eine Selbstbindung erfolgte dann hinsichtlich der Kontrollratsdirektive (KD) 38 durch die Richtlinie vom 27.2.1950 zur Dienstanweisung Nr. 13/50 vom 17.2.1950, die aber auch eine andere Vereinbarung zuließ. Der Aufgabenkatalog von 1967 stellt die obligatorische Zuständigkeit für bestimmte Tatbestände fest, die dann in die Regelung des Statuts von 1969 mündet.

Auffällig ist hier zweierlei:

- (1) Die verbindliche Zuständigkeitsregelung betrifft Tatbestände, die in der Praxis so gut wie keine Bedeutung hatten.¹⁶
- (2) Durch den Begriff der „Erforderlichkeit“ wird ein Schlupfloch offen gehalten, um alle gewünschten Verfahren bearbeiten zu können. Dieser Begriff galt 1953 uneingeschränkt, 1967 nur bei „politisch-operativen Belangen“, 1969 fehlte er zwar, wurde aber durch das Wörtchen „insbesondere“ ersetzt, d. h., die aufgelisteten Zuständigkeiten galten „insbesondere“ und nicht ausschließlich. Auch hier war also eine Erweiterung der Zuständigkeiten möglich. In der Praxis wurde allerdings das Regel/Ausnahmeverhältnis umgekehrt.

Betrachtet man die Regelungen 1969 und 1972, so fällt auf, dass sich die Bestimmung 1971 wieder an das alte Statut von 1953 annähert. Der Grund mag darin zu sehen sein, dass man 1969 vergessen hatte, dass die

¹⁶ So ist z. B. § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) nicht genannt, obwohl diese Bestimmung in der Praxis eine herausragende Bedeutung hatte.

Abteilung 5 gegen MfS-Angehörige in *allen* Straftaten ermittelte. Diese Variante war durch das Statut von 1969 nur unzureichend gedeckt, weshalb eine Erweiterung und damit auch formale Legalisierung der Vorgehensweise beabsichtigt war.

Von Straftaten, die durch die Deutsche Volkspolizei (DVP) bearbeitet wurden, erhielt die HA IX durch die HA VII Kenntnis. Diese Hauptabteilung sollte alle Ermittlungsverfahren der Deutschen Volkspolizei überwachen und die HA IX informieren, um diese in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung hinsichtlich der Erforderlichkeit zu treffen.¹⁷ Die HA VII hatte auch dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbeziehungen zur Deutschen Volkspolizei in die Einsatzbefehle des Ministeriums des Innern und seiner Organe aufgenommen werden.¹⁸

Strukturplan und wesentliche Aufgabenstellung aus dem Jahre 1981¹⁹

Leiter der HA IX

- Stellvertreter
- Stellvertreter
- Stellvertreter
- Grundorganisation-(GO-)Sekretär

Arbeitsstab mit spezifischen Aufgaben

- Kaderarbeit
- Zentrales Sekretariat
- Zentrales Schreibzimmer

Arbeitsgruppe des Leiters

- Arbeitsgruppe des Leiters
- Objektkommandantur

Arbeitsgruppe Koordinierung

Arbeitsgruppe Sonderaufgaben

- Sonderaufgaben im Zusammenwirken mit Oberst Dr. Volpert

¹⁷ MfS HA IX 245, S. 2.

¹⁸ MfS HA IX 245, S. 2.

¹⁹ MfS HA IX 18963, S. 39 ff.

Untersuchungsaufgaben Volkswirtschaft

- Untersuchung von speziellen Problemen im Bereich der Volkswirtschaft

Arbeitsbereich Spezialkommission

- Anleitung, Kontrolle, Qualifizierung der Spezialkommissionen in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit (BVfS)
- Untersuchung politisch-operativ bedeutsamer Vorkommnisse

Abteilung 1

- Untersuchung von Landesverratsdelikten

Abteilung 2

- Untersuchung staatsfeindlicher Untergrundtätigkeit
- Untersuchung von Angriffen der politisch-ideologischen Diversion

Abteilung 3

- Untersuchung von feindlichen Angriffen gegen die Volkswirtschaft
- Untersuchung schwerer Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum

Abteilung 4

- Anleitung und Kontrolle der Abteilungen IX der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit
- operative Führungsoffiziere

Abteilung 5

- Untersuchung von Angriffen gegen die Sicherheitsorgane
- Untersuchung von Straftaten durch Angehörige des MfS

Abteilung 6

- Untersuchung von Angriffen gegen die Nationale Volksarmee (NVA)
- Untersuchung von Fahnenfluchten
- Untersuchung schwerer Militärstraftaten

Abteilung 7

- Untersuchung politisch-operativ bedeutsamer Vorkommnisse und Straftaten auf den Gebieten
 - Leben und Gesundheit
 - Brände, Havarien, Störungen
 - Verkehrswesen

Abteilung 8

- Auswertung, Information und Analyse
- Erfassung/EDV
- Grundsatzfragen

Abteilung 9

- Untersuchung von staatsfeindlichem Menschenhandel und ungesetzlicher Grenzübertritte
- Untersuchung von Anschlägen gegen die Staatsgrenze

Abteilung 10

- Zusammenarbeit mit den Untersuchungsabteilungen der Bruderorgane
- Dolmetschergruppe

Abteilung 11

- Bearbeitung operativer Vorgänge von Nazi- und Kriegsverbrechen
- Forschung, Registratur und Auskunftserteilung zu Personen, Objekten aus der Zeit des Faschismus

Referat „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (VgM)

- Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Nazi- und Kriegsverbrechen

Abteilung 12

- materiell-technische Sicherstellung
- Wach- und Sicherungsgruppe